

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 172.

Dienstag den 21. Juni.

1870.

Bekanntmachung.

Das 10. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 7. künft. Mon. auf dem Rathhause zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Nr. 62. Decret wegen Bestätigung der Statuten des Rettungshauses bei Rebesgrün-Auerbach; vom 23. Mai 1870.
- = 63. Decret wegen Concessionirung der Thüringischen Eisenbahngesellschaft zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Leipzig nach Zeitz innerhalb des Königlich Sächsischen Staatsgebiets; vom 27. April 1870.
- = 64. Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zum Baue der Leipzig-Zeitzer Eisenbahn innerhalb des Königlich Sächsischen Landesgebiets betreffend; vom 27. April 1870.
- = 65. Verordnung, die von den Privat-Feuerversicherungsgesellschaften an die Ortsfeuerlöschcassen zu leistenden Beiträge betreffend; vom 14. Mai 1870.
- = 66. Bekanntmachung, eine Abänderung des Planes für die Anleihe der Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie vom Jahre 1866 betreffend; vom 21. Mai 1870.
- = 67. Verordnung, die Abänderung einer Bestimmung in der Verordnung zum Gesetze über das Elementar-Volks-schulwesen vom 9. Juni 1855 betreffend; vom 23. Mai 1870.
- = 68. Verordnung, die Erlassung eines Regulativs für die Gymnasien betreffend; vom 1. Juni 1870.
- = 69. Verordnung, die Prüfungen im Fußbeschlage betreffend; vom 19. Mai 1870.
- = 70. Verordnung, die executivische Beitreibung von Gemeindeabgaben u. s. w. betreffend; vom 16. April 1870.

Leipzig, den 20. Juni 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Terutti.

Bekanntmachung.

Die neue städtische Badeanstalt oberhalb des Kopfwehres wird am 23. dieses Monats eröffnet. Rücksichtlich ihrer Benutzung verweisen wir auf die unter \odot nachstehenden Vorschriften.
Leipzig, am 20. Juni 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Jerusalem.

Vorschriften für die Benutzung der städtischen Badeanstalt.

- 1) Die städtische Badeanstalt, deren Benutzung unentgeltlich gestattet wird, ist in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September jedes Jahres von Morgens 5 Uhr bis Mittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr und von Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr bis zum Dunkelwerden geöffnet.
- 2) Die tägliche Schlußzeit wird durch zwei Zeichen mit der Glocke angegeben.
- 3) Nach dem ersten Glockenzeichen wird Niemand mehr eingelassen; nach dem zweiten haben die Badenden sich sofort aus den Bassins und sodann mit möglichster Beschleunigung aus der Anstalt zu entfernen.
- 4) Die Perrons, Brücken, Aus- und Ankleidestellen, Bassins und sonstige Räumlichkeiten der Anstalt dürfen in keiner Weise verunreinigt werden.
- 5) Niemand darf den Andern bespritzen, untertauchen oder sonst belästigen.
- 6) Alles unnötige Schreien, Lärmen und Herumlaufen in der Anstalt ist untersagt.
- 7) Abwaschungen mit Seife dürfen nicht vorgenommen werden.
- 8) Das Ein- und Aussteigen darf nur auf den Treppen geschehen.
- 9) Die jedesmalige Benutzung der Anstalt ist auf die Dauer einer Stunde beschränkt.
- 10) Das Mitbringen von Hunden in die Anstalt ist nicht gestattet.
- 11) Das Betreten der Rasenböschung und das Uebersteigen der Barrieren ist verboten, ebenso das Baden in den Zu- und Abflußgräben.
- 12) Auf Verlangen des Aufsehers hat jeder Besucher der Anstalt denselben seinen Namen, Stand und Wohnung zu nennen.
- 13) Den Anordnungen des Aufsehers ist unweigerlich Folge zu leisten.
- 14) Widersetzlichkeiten gegen denselben oder Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geld- oder Gefängnißstrafe oder auch mit dem Verbote fernerer Benutzung der Anstalt geahndet.

Leipzig, am 20. Juni 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani.

Jerusalem.

Bekanntmachung.

Das Baden in der, von der hiesigen Fischerinnung am Kirchwehre angelegten Badeanstalt wird hiermit bis zur erfolgten Umpflanzung des Platzes bei Strafe verboten. Unsere Executivmannschaft ist angewiesen, Zuwiderhandelnde und Solche, welche sich am Flußufer entkleidet zeigen, behufs Bestrafung, in Haft zu nehmen.
Leipzig, den 20. Juni 1870.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Dr. Rüder.

Bekanntmachung.

In Folge des Schleusenbaues in der Pleißengasse bleibt dieselbe auf ca. drei Wochen für Fuhrwerk gesperrt.
Leipzig, den 19. Juni 1870.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani.

Schleifner.

Bermiethung.

Das in der I. Etage der Alten Waage nach der Katharinenstraße heraus befindliche, aus 1 vierfenstrigen Zimmer und 2 dreifenstrigen Zimmern bestehende, z. B. an Herrn H. E. Schniewind vermietete Geschäftslocal soll in Folge Kündigung des dormaligen Abmiethers von Weihnachten d. J. an anderweit auf sechs Jahre an den Meistbietenden vermietet werden. Miethlustige wollen sich Dienstag den 28. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einfinden und ihre Gebote eröffnen.
Die Picitations- und Bermiethungsbedingungen können ebendasselbst schon vor dem Termine eingesehen werden.
Leipzig, den 15. Juni 1870.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanzdeputation.